

aus Akte Gesetz Dampferzeuger
Brief vom Ministerium für Handel und Gewerbe
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck
handschriftlich, 3 Seiten

Quelle: Archiv Seifert

Transkription: Otto Lilienthal Museum

Berlin, den 29. November 1884.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

An
den Herrn Reichskanzler
Fürsten von Bismarck
Durchlaucht.

Euer Durchlaucht beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 9. v. M. (II 1676), betreffend die gewerbeordnungsmäßige Behandlung der sogen. Lilienthalschen Patente Schlangenrohrkessel, hierneben eine Abschrift des gewünschten Gutachtens der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe vom 13. d. M. unter Wiederanschluß der übersandten Anlagen ganz ergebenst mitzutheilen. Bezüglich jener Apparate ist von mir bereits in wiederholten Fällen entschieden worden, daß dieselben als Kochgefäße oder Dampfüberhitzer und dergl., auf welche die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 (Reichsges. Bl. S. 122) nach § 18 ebenda keine Anwendung finden, nicht anzusehen, vielmehr als Dampfkessel im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung concessionspflichtig sind, weil in ihnen Wasserdampf von höherer Pressung in einem geschlossenen Raume erzeugt wird. Hierbei ist es mir aber wegen des geringen Kesselin-

halts

2.)

halts und der eigenthümlichen Bauart der Lilienthal'schen Apparate im Interesse der öffentlichen Sicherheit bisher unbedenklich erschienen, auf Grund des § 17 der erwähnten Bestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften über die Kesselausrüstung in sofern zu

gestatten, als diese sich auf die Anwendung eines Abschlußhahnes an Stelle des Speisenventils (§ 3 a.a.O.), sowie auf die Anbringung der zweiten Speisevorrichtung (§ 4), der Wasserstandszeiger (§ 5) und der Wasserstandswerke (§ 7) beziehen.

Mit Rücksicht auf den großen Werth, welchen die Königlich Württembergische Regierung in Übereinstimmung mit meiner Auffassung auf eine gleichmäßige Behandlung der in Rede stehenden Dampferzeuger innerhalb des Reichsgebiets legt, darf ich diese Gelegenheit zu der Mittheilung benutzen, daß ich die Frage, einerseits für die Anlegung und die Betriebscontrole der sogen: Kleinmotoren, insbesondere der engröhrigen Kleinwasserraum - Kessel allgemein die Einfüh-

rung

3.)

rung von erleichternden Vorschriften angezeigt scheint, bereits zum Gegenstande eingehender Prüfung, nach den Gesichtspunkten des in Abschrift beigefügten Circular - Erlasses vom 2. April d. J. gemacht habe.

Nach dem Abschluß der hierauf bezüglichen technischen Vorarbeiten werde ich mir gestatten, auf die Angelegenheit ganz ergebnst zurückzukommen.

In Vertretung

des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe

Moeller

No 14256